

dieser seiner Ansicht vollkommen beipflichte. Demnächst wünschte ich Auskunft von der hohen Staatsregierung, wenn und zu welcher Zeit sie wohl gemeint wäre, eine anderweite Gesetzesvorlage oder Abänderung eintreten zu lassen, was gewiß für viele meiner Collegen im ganzen Lande sehr erwünscht sein dürfte, wenn man darüber eine befriedigende Auskunft erhalten könnte.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich erlaube mir den geehrten Abgeordneten darauf zu erwidern, daß es freilich unmöglich ist, in diesem Augenblicke eine bestimmte Zusicherung zu geben, zu welcher Zeit etwa eine neue gesetzliche Bestimmung getroffen werden kann, über die selbstverständlich gerade nach Dem, was heute in der geehrten Kammer gesprochen worden ist, nothwendigerweise Erörterungen über die einschlagenden Verhältnisse in den verschiedenen Parochien angestellt werden müssen. Es kann also eine bestimmte Zusage in dieser Beziehung keineswegs gegeben werden, und ich glaube, der geehrte Abgeordnete wird sich vollständig bei Dem beruhigen können, was ich bereits gesagt habe, daß das Ministerium gewiß nicht anstehen wird, diese Angelegenheit in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen.

Abg. Fahnauer: Der geehrte Abgeordnete v. Nostitz hat in der Hauptsache Das getroffen, was ich sagen wollte. Würde der ganze Satz stehen bleiben, so würde ich unbedingt dagegen stimmen, da ich nicht dafür bin, daß die Lasten dem Einen genommen und dem Andern auferlegt werden. Es ist gesagt worden, die Gemeindevorstände würden anständig honorirt. Nun meine Herren! unser Gemeindevorstand bekommt jährlich 15 Neugroschen; ich glaube, dies ist gewiß nicht anständig honorirt.

(Allgemeine Heiterkeit in der Kammer.)

Es ist anderweit gesagt worden, daß es sich um Realgerechtigkeiten handle, die bezahlt würden, allein wer die Berechtigkeiten kauft, der kauft auch die Beschwerden und er kann nicht sagen, daß ihm zu viel geschieht. Da die Sache nun einmal so beantragt ist, so werde ich für den ersten Theil stimmen und gegen den zweiten.

(Abg. Heyn bittet ums Wort zur Berichtigung einer Thatsache.)

Abg. Beeg: Ich möchte eben dem vorigen Sprecher entgegen, indem bei uns der Gemeindevorstand, der ich leider bin, auch fixirt wird, dagegen der Ortsrichter nicht fixirt ist. Was Letzterer geleistet hat, das liquidirt er, also würde hier gerade der Gemeindevorstand belastet, während der Richter es bezahlt bekommt, und ich glaube, es bleibt stets ein Bankapfel, ob der Richter oder der Gemeindevorstand die Abgaben einsammeln soll. Am besten würde sich die Sache machen, wenn abgelöst würde, es ist da nicht viel, was Jeder zahlt, ein jeder Kopf einen Dreier oder einen Neugroschen, das kann jeder Arme ablösen. Ich

glaube wenn die Sache dahin geführt wird, wird es sich am besten machen.

Referent Dr. Baumann: Der Herr Staatsminister hat bereits die Erörterungen in Aussicht gestellt, die jedenfalls einer Gesetzesvorlage vorausgehen müssen. In der Deputation ist jedoch noch ein anderer Ausweg, der vielleicht alle Theile zufrieden stellen würde, zur Sprache gekommen. Derselbe bestand darin, ob nicht diese Abgaben zur Ablösung gebracht werden könnten, die an und für sich sehr geringfügig, doch in der Masse etwas ausmachen, denn im vorliegenden Fall hat in früherer Zeit die Einnahme jährlich 4 Thaler betragen und heute beträgt sie, wie wir vorhin vom Petenten gehört haben, jährlich 20 bis 22 Thaler. Es entstand daher die Frage, ob nicht vielleicht an die hohe Staatsregierung ein Antrag, dahin gerichtet, gestellt werden sollte, diese, den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessenen Abgaben zur Ablösung zu bringen. Man sah indessen von einem derartigen Antrag ab. Wenn aber das hohe Ministerium einmal Erörterungen anstellt über die Art und Weise, wie in den einzelnen Landestheilen die Erhebung von derartigen Abgaben stattgefunden hat, so ließe sich vielleicht der Gesichtspunkt mit ins Auge fassen, daß allen Uebelständen abgeholfen werden könnte, wenn diese geringfügigen Abgaben zur Ablösung gebracht würden. Was Dasjenige anlangt, was die Abgg. v. Nostitz und Köhschke gesagt haben, daß sie es für unbillig für die Gemeindevorsteher erachten, wenn die zeitherige Verpflichtung der Ortsrichter auf die Gemeindevorsteher und überhaupt auf die Gemeinden überginge, so ist dagegen einzuhalten, daß durch die Einführung der Landgemeindeordnung nicht bloß alle Rechte, sondern auch alle Pflichten, mit einziger Ausnahme derjenigen, die den Ortsrichtern den Gerichten gegenüber obliegen, auf die Gemeindebehörden übergegangen sind, daß es folglich auch ganz gewiß nicht für unbillig erachtet werden kann, wenn man ihnen ansinnt, diese einzige Verpflichtung, die den Ortsrichtern geblieben ist und wahrscheinlich deshalb geblieben ist, weil man sie damals bei der Berathung der Landgemeindeordnung übersehen hat, ebenfalls zu übernehmen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Loth wünscht zum dritten Male zu sprechen. — Abg. Dr. Loth!

Abg. Dr. Loth: Ich begeben mich des Worts!

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Heyn wünscht nochmals zu sprechen. Gestattet ihm dies die Kammer? — Einstimmig Ja!

Abg. Heyn: Wenn der Abg. Fahnauer geäußert hat, daß in seiner Gegend Gemeindevorstände für 15 Neugroschen jährlich angestellt seien, nun so weiß ich nicht, welche Verhältnisse dort obwalten, und kann mir darüber ein Urtheil nicht anmaßen. Wenn er ferner behauptet und gleichsam die Behauptung ausspricht, als ob die Einnahme ein Real-